

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### **M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...**

**Wagner, Johann Ehrenfried**

**Chemnitz, 1771**

**VD18 12416967**

Das erste Hauptstück. Von dem allgemeinen Rechte der Menschen gegen die Religion.

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

## Das erste Hauptstück.

### Von dem allgemeinen Rechte der Menschen gegen die Religion.

**D**asjenige, was man zu den allgemeinen Rechten des Menschen gegen die Religion rechnen kann, beruhet darauf, daß ein ieder Mensch das Recht hat, die Religion die er bekennet, zu prüfen, daß ihm keine weltliche und geistliche Gesetze dabey kränken dürfen, und daß er auch wegen des besorglichen Mißbrauchs nicht darum gebracht werden darf.

\* \* \* \* \*

### Der erste Abschnitt.

Ein ieder hat das Recht, die Religion, zu welcher er sich hält, zu prüfen.

**D**ie Religion ist gar nicht von der Art, daß sie befohlen oder erzwungen werden könne. Man kann dazu nur mit Gründen gebracht, aber niemals genöthiget werden. Denn sie unterweist Verstand und Willen von demjenigen, was man von Gott und seinem Willen glauben und thun soll. Allein dieses wird niemand annehmen und befolgen, er sey denn in seinem Gewissen mit tüchtigen Gründen davon überzeugt, daß dasjenige, was er glauben soll, von Gott wirklich also geoffenbaret worden sey, und daß dasjenige, was er thun soll, Gott wirklich also befohlen habe. Keine äußerliche Gewalt, nicht Feuer und

und Schwerd wird im Stande seyn, diese Ueberzeugung hervorzubringen.

Und was die christliche Religion betrifft, als von welcher hier eigentlich die Rede ist; so gehört ausser dem noch der freye Gebrauch der heiligen Schrift, und eine mit solchem Gebrauche derselben verbundene übernatürliche Erleuchtung dazu, wodurch der Glaube der Christen allein gezeuget und angezündet wird. Wer sich also hier untersteht dem Gewissen Gewalt anzuthun, der greift Gott in sein Recht, und macht, wenn es hoch kömmt, Heuchler, aber keine wahren Verehrer Gottes und seiner Religion. Hieraus ergibt sich nun, was das allgemeine Recht aller Menschen in Absicht der Religion überhaupt, und der christlichen insonderheit sey. Es kann niemand einer Religion blindlings folgen, iederman muß das Recht haben, sie vorher nach richtigen Gründen zu prüfen. Es kann niemand mit Zwange dazu gebracht werden, Lehren als göttliche anzunehmen, von deren Göttlichkeit er sich nicht überzeugen kann; es muß ihm das Recht gelassen werden falsche Lehren, oder Irrthümer von Gott und göttlichen Dingen zu verwerfen, und Ueberzeugung von den wahren Lehren der Religion zu fordern.

Es kann niemand angemuthet werden, auch nur die Religion seiner Eltern und Vorfahren auf Treue und Glauben anzunehmen und zu bewahren; es muß ihm die Freyheit gegeben werden zu forschen, ob sie wirklich richtig und zuverlässig sey, und wo er Irrthümer und gottloses Wesen findet, da muß es ihm frey stehen, anders zu denken und zu handeln, als es seine Eltern und Vorfahren gethan haben.

Es würde höchst ungerecht seyn, wenn sich jemand bey den Aussprüchen der Lehrer der Religion ohne eigene

gne Untersuchung derselben beruhigen müßte; es muß ihm vergönnt seyn, die Geister zu prüfen und ihre Lehren zu untersuchen, und auch der Einfältigste kann sich nicht damit zufrieden stellen lassen, daß dieses oder jenes sein Lehrer gesagt oder verworfen hat.

Es würde eine wahre Gewaltthätigkeit seyn, wenn die Obrigkeit auch nur einem von ihren Unterthanen Glaubenslehren befehlen, u. dieselben mit Strafe von ihnen erzwingen wollte; es muß ihm dabey frey bleiben, Untersuchungen darüber anzustellen, und auch das von der Obrigkeit befohlne Falsche und Irrige in der Religion zu verwerfen.

Es muß niemand den Besitz der wahren Religion also behaupten, daß er nur ausschreie: Hier ist des Herrn Tempel; es muß iederman erlaubt bleiben, darüber die Prüfung anzustellen, und auch dem Geringsten kann man nicht entstehen, der nach den Gründen das von fragt.

Es kann so gar niemand einem göttlichen Boten oder unmittelbaren göttlichen Offenbarung glauben, wenn er nicht dazu zuverlässliche Gründe und Zeichen der Glaubwürdigkeit hat. Und eine aus solcher göttlichen Offenbarung erkannte Lehre kann nicht eher als gültig und zuverlässlich angenommen werden, es werde uns denn dabey frey gelassen, die Untersuchung anzustellen, ob man den göttlichen Ausspruch davon recht verstanden und den Beweis richtig daher geführt habe.

Selbst Gott erzwingt den Glauben nicht; auch bey seiner übernatürlichen Erleuchtung durch sein Wort, verfährt er auf eine vernünftigen und freyen Menschen gemäße Weise. Ob er gleich der Herr über Religion und Gewissen ist; so will er doch einen freywilligen Glauben haben. Daher offenbaret er in der Natur und Schrift, wie er erkannt und verehret seyn will. Er verschafft auch einem jeden so viel Gelegenheit dazu, daß sich kein Mensch vor ihm mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Ja

Ja, da wir Sünder geworden sind, denen alle Kraft zur wahren und lebendigen Erkenntniß und Verehrung Gottes fehlt: so theilt er uns zwar dieselbe Kraft aber doch also mit, daß es uns immer noch möglich bleibt, dieselbe zu verachten und von uns zu stoßen.

Alle diese dem Menschen und dem Christen insbesondre zukommende Rechte bey seiner Religion kommen daher in Bewegung, so oft etwas in und bey derselben angerichtet oder auch nur reformiret werden soll; ja, ein ieder hat eben daher selbst das Recht, die bisher gebräuchlichen Lehren und Übungen der Religion zu prüfen, und sonderlich an dem Probierstein derselben, die heil. Schrift zu streichen, die falschen zu verwerfen, und die ächten von den damit vermengten unächten zu reinigen und zu läutern. Folglich ist iederman berechtiget, bey seiner Religion nach eigener Wahl zu handeln, das ist, er darf sich bey derselben nicht nach menschlichen Ansehen, nicht nach bürgerlicher Gewalt, nicht nach den Aussprüchen der Kirche, nicht nach Leidenschaften oder blinden Willkühr bestimmen; er muß nach eignen Einsichten dabey verfahren, selber wissen, was er glauben und thun soll, und mit Ueberzeugung die Religion haben, die er hat oder annimmt.

## Der zweyte Abschnitt.

Weder geistliche noch weltliche Geseze hatten dieses Recht den Leuten, ihre Religion zu prüfen, vor der Reformation durchaus entzogen, man hatte vielmehr einem ieder Christen das Recht zu reformiren durch Geseze zugestanden, ob man es gleich in der That und Ausübung nicht zulassen wollte.

Alle

Alle Christen sind schuldig, im Nothfall und wenn es andre, sonderlich die Vorsteher der Kirche, nicht thun wollen, wie auf alle mögliche Weise, also auch mit Behauptung der wahren und Widerlegung der verführischen und falschen Lehren bey der Religion, Gottes Ehre zu befördern, und ihre und des Nächsten Seele zu retten, folglich auch zu reformiren. Denn das, was die Noth erfordert kömmt auch denen, zu beobachten, zu, die dazu keinen Amtsberuff haben; ihr allgemeiner Beruff verbindet sie schon, das gemeine Beste zu befördern. Ein Rentmeister hat sein Amt, und ein Obrister der Soldaten auch; vergißt aber einer von beyden sein Amt: so gebühret es ihnen, wegen ihres gemeinen Beruffs, nach welchem sie beyde einem Herrn dienen, daß sie einander zu rechte weisen, und daß, wenn es die Noth erfordert, einer des andern Stelle vertrete. Ein ieder Bürger treibt in der Stadt sein Handwerk. Wenn aber weder der Schneider, noch der Becker, noch der Fleischhauer seines Beruffs warten will: so muß in diesem Nothfalle der Weber schneiden, schlachten und backen, und niemand wird es ihm verdenken können. Und eben so verhält es sich mit einem pflichtvergeßnen Wächter, Hausvater und dergleichen.

Hernach trägt die heilige Schrift das Amt, irrigen Lehren zu widersprechen, auch einem jeden Christen auf. Sie sollen Gottes Nahmen nicht lästern lassen, 1 Cor. 10, 31. Rom. 2, 24. 1 Tim. 5, 22. Sie sollen Christum vor den Menschen bekennen, und die päpstlichen Decretalen halten es selbst für eine Todsünde, wenn man die Wahrheit verschweigt, Matth. 10, 32. Rom. 10, 10. Sie sollen sich von denen, die falsch lehren, absondern, und nichts mit

mit ihnen zu schaffen haben. 2 Theff. 3, 14. 1 Joh. 5, 10. Sie sollen öffentliche Laster verwerfen und bestrafen, und andre zur Seeligkeit erbauen, Matth. 12, 33. 1 Theff. 5, 11. Ps. 51, 15. Luc. 22, 32. Sie sollen auch ihrer Lehrer Unterricht beurtheilen und demselben, nach Befinden, folgen oder meiden, Joh. 10, 4. 5. Matth. 7, 15. 1 Cor. 10, 15. Und so ist es unter dem Volke Gottes immer gehalten worden, 2 Kön. 5, 3. Luc. 2, 17. 38. Apostelg. 6, 34. 1 Tim. 2, 12. Rom. 16, 12. 23. 1 Cor. 14, 34. 1 Tim. 2, 12.

Allein, obgleich das allgemeine Reformationsrecht aus der Vernunft und Schrift erweislich ist. Vielleicht war es vor der Reformation den Leuten auch eben also entzogen, als wie viele andre Irrthümer überhand genommen hatten. Wenn wir dabey auf das sehen, was wirklich geschah; so kann dieses nicht geleugnet werden. Denn eben deswegen wurde ein Wiclef, Joh. Zuff und andre so jämmerlich verfolgt, weil sie sich dieses Rechts zu reformiren bedienen wollten. Allein, bedenket man die merkwürdigen Aussprüche und Verordnungen, die hiervon selbst in dem päpstlichen canonischen Rechte enthalten waren; so siehet man, daß doch dieses Recht iederman zugestanden worden sey. Dann es verordnet, daß sich alle Christen des Religionswesens mit allem Ernste annehmen sollen; daß ein Christ im Nothfall, dasjenige, was zum Kirchenamte gehört, verrichten soll, wenn es ihm gleich nicht Amtswegen gehöre; daß alle Christen, wo sie sehen, daß der Kirchen Schade geschieht, berechtigt seyn sollen, demselben zu wehren; daß ein ieder seinen Nächsten vor Schaden warnen soll; daß ein ieder, welcher an eines andern Missethat nicht mit schuldig seyn will, dieselbe offenbaren soll; daß die Unterthanen dieses besondre

D

Recht

Recht haben sollen, wo ihre Obersten oder Lehrer nachlässig sind, an ihre Stelle zu treten, und was von jenen versäumt wird, selbst zu verrichten; daß dawider nicht die Hoheit der Prälaten, der vorgesetzten Lehrer, auch selbst des Papstes, noch einige Observanz, oder schuldiger Gehorsam, noch Gefahr des Aergernisses, welches daher entstehen möchte, gelten soll; daß man sonderlich das Laster der Simonie für Ketzerey halten, und das Zeitliche nicht für das Ewige geben soll. Folglich that niemand unrecht, der sich nach diesen Verordnungen seines Reformationsrechts bediente, und die Papisten begingen die größte Ungerechtigkeit, wenn sie Leuten, die nach ihren eignen Verordnungen zu reformiren berechtigt waren, Einwendungen machten und gar Gewaltthätigkeiten gegen sie ausübten.

PANORMITANVS lit. de Elect. c. significasti, sagt ausdrücklich: in concernentibus fidem etiam dictum unius privati praeferendum esse dicto papae, si ille moneretur melioribus autoritatibus veteris & novi testamenti Ioh. Gerson part. I. confid. 5. spricht gar: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam Papae declarationi. Constat enim plus esse credendum Evangelio quam Papae. Ingleichen: talis eruditus deberet in casu, si & tum celebraretur generale concilium, cui & ipse praesens esset, illi se opponere, si sentiret, majorem partem ad oppositum Evangelii malitia vel ignorantia declinare.

Man sehe Zunnit oben angezeigtes Buch nach Löschers Ausgabe. p. 77. f. wo die hieher gehörigen Stellen aus dem canonischen Rechte angeführt sind. Wer

Wer konnte es nun Luthern, wer konnte es seinen Gehülffen verdenken, wenn sie auch nur als gemeine Christen angesehen werden, daß sie sich dieses Rechts freymüthig bedienten? Wer konnte es Gott wehren, daß er sie bey ihren gerechten Unternehmen nicht ermorden und umbringen ließ, wie es so vielen, die sich vorher auch ihres Rechts bedienen wollten, widerfuhr?

### Der dritte Abschnitt.

Der besorgliche Mißbrauch dieses Rechts konnte das Recht nicht selber aufheben.

**S**a, sagt man, zum Reformiren ist nicht ein ieder geschickt - - Wer es nicht ist, kränkt seine ihm hierbei zukommenden Rechte selbst; er sollte dazu geschickt seyn, seine Menschheit und sein Christenthum erfordern es.

Oder da ein ieder Mensch einmal diese Rechte hat, fährt man fort, so wäre ja wohl am Besten, man ließe einen jeden mit der Religion machen, was er wollte; man gäbe zu, daß ein ieder in seiner auch jüdischen, türkischen und heidnischen Religion selig werden könnte; man hörte wenigstens unter den Christen auf von Ketzern und Sectirern zu sprechen. Allein, hieße das seine Rechte gebraucht? Würden sie nicht dadurch ganz vereitelt und unnütze gemacht?

Aber, sagt man weiter, wo wird denn bey dem freyen Gebrauche dieser Rechte des Reformirens ein Ende werden? - - Da wird dasselbe

ein Ende nehmen, wo man die Wahrheit erkannt und bewiesen hat, so daß sie auch andre, die sie untersuchen, dafür erkennen und gelten lassen müssen. Jedoch man sieht alle diese Rechte, die ein ieder hat, die Religion zu prüfen und zu untersuchen, nicht auf der rechten Seite an, wenn man diese und dergleichen Einwendungen macht. Man will sie auf der einen Seite entweder ganz über den Haufen werfen, oder auf der andern Seite zu seinem Frevel und zügellosen Betragen gegen die Religion mißbrauchen. Die päpstliche Kirche hat das Erste schon lange gethan und thut es noch, ob es gleich mit wenigerm Erfolge geschieht, als vorher; und das Andre wird von allen denen gesucht, welche unter dem Vorwande einer völligen Freyheit zu denken, naturalistische Indifferentisten und Freygeister abgeben. Man vermengt Dinge, die man sorgfältig untersuchen sollte. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir eine oder keine Religion haben wollen. Es ist nothwendig, daß wir eine Religion haben; aber das Recht ist uns gelassen, dieselbe nach ihrer Richtigkeit zu untersuchen. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir diese oder eine andre Religion annehmen und bekennen wollen; sondern es ist nothwendig, daß wir die wahre haben. Aber es ist uns frey gelassen, dieselbige eine und wahre Religion, nach ihrer Richtigkeit, Wahrheit und Untrieglichkeit zu untersuchen, ehe wir zu derselben treten. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir dieselbe einige und wahre Religion auch andern bekannt machen, und gegen falsche Religionen vertheidigen wollen; nur zwingen sollen wir niemand, niemand sollen wir die eigne Untersuchung derselben abschneiden, niemand sollen wir nöthigen ohne eigne Einsicht von der Richtigkeit unsers Vorgebens zu unsrer Religion zu treten. Ein ieder soll sein Christenthum nach eigener

eigner Einsicht treiben. Wer die Wahrheit desselben erkannt hat, soll sie auch andern bekannt machen und sie mit tüchtigen Gründen dazu bringen, daß sie dieselbe auch annehmen, und Irrthümer und Lügen verwerfen. Und wer also unterrichtet und überzeugt wird, der soll sich gewinnen lassen und das ihm so nahe gelegte Heil nicht muthwillig verachten.

Ganz anders verhält sich hier wiederum die Sache, wenn auf die äußerliche Verfassung der Kirche gesehen wird. Wir können und müssen einem jeden Irrthume wider Gottes klares Wort widersprechen, und wenn denselben auch die größte Kirchengemeine, der Papst und alle vornehme Glieder derselben behaupteten. Das ist eben das, was **Johann Gerson** vorhin sagte: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam papae declarationi. Aber eigenmächtige Veränderungen in den äußerlichen Übungen des Christenthums bey eingerichteten Gemeinen vornehmen, das kommt keinem, auch den geschicktesten Reformatoren nicht zu. Hier muß verfahren werden, wie es oben im 1. Buche, im 1. Hft. und im 3. Absch. und sonderlich auch im 3. Hft. und dessen 6. Absch. gesagt worden ist; sonst kränkt man die Rechte einer eingerichteten Kirchengemeine, und greift auch der Obrigkeit in ihr Amt, wie wir bald näher sehen werden.

Man muß überall eine wahre Gewissensfreyheit also behaupten, daß dabey weder Vernunft noch Schrift, noch andre gegründete Rechte gemißbraucht werden, und das Geleise bey diesem grossen Werke auf dem Wege nehmen, welchen das ganze vorige erste Buch hinlänglich bezeich-

net und angewiesen hat. Aber nimmt man hiermit nicht mit der andern Hand, was man mit der einen gegeben hat? Läßt man also einen ieden, Gott nach seinem Gewissen dienen? Allerdings, denn auf diese Art wird ihm der Dienst Gottes nach der heiligen Schrift eben pflichtmäßig und gewissenhaft gemacht. Doch wie oft spielt man auch hier mit dem Worte Gewissen? Wie oft heißt es nicht mehr als die Erkenntniß, nach welcher man weiß, sich erinnert und bezeuget, daß die Religion, die man bekennet, seines jüdischen, türkischen und heidnischen Vaters Religion sey, daß man sie mit der Muttermilch eingesogen und nun also an dieselbe gewöhnt habe, daß man auf andrer Treu und Glauben ganz ruhig bleiben und sich in alle dem, was zu seiner Religion gehört, gar nicht anders belehren lassen will. Bittet mich ein solcher, ich soll ihm bey der Religion nichts wider sein Gewissen (seine Erkenntniß, wollte er sagen) zumuthen: so muß ich ihm erst zeigen, daß er in Religionsfachen noch kein Gewissen habe, und sodann eines bessern belehren. Und es ist so weit gefehlt, daß dadurch seine Gewissensfreiheit gekränkt und ihm seine Rechte, eine jede Religion zu prüfen genommen werden, daß er eben dadurch beydes erst recht verstehen und gebrauchen lernet.

